

Fachbereich: SPD

Verfasser: Heym, Eckhard

DSNR: X-2015-0144

## Beschlussvorlage

**Berichtswesen: Berichtspflicht gem. HGO § 50 Abs. 3****hier: Jahresabschlüsse, ge. GemHVO (Hinweisnr. 4 zu § 112 HGO) u. HGO § 112, Abs. 9, Erl.1.****Beratungsfolge:**

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	17.12.2015	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	09.12.2015	
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	09.12.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2015	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung möge beschließen: Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012 aufgestellt und der Revision zur Prüfung angemeldet sind, ist die Gemeindevertretung durch den Bürgermeister als Kämmerer **unverzüglich – das bedeutet, bereits vor der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt** – über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten!! Das beinhaltet für jedes Jahr: Berichtspflicht über Ergebnisrechnungen mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen, Finanzrechnungen und die Weiterführung der Vermögensrechnung (Bilanz).

**Begründung:**

Auch ein Bürgermeister und dazu Kämmerer muss sich an Gesetze und gemeindehaushaltsrechtliche Vorschriften halten!

Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (HGO<sup>3</sup> 9 Abs. 1).

Die „Überwachungskompetenz“ der Gemeindevertretung bezieht sich auf die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes (§50 Abs. 2 Satz 1 HGO).

Hinweisnr. 4 zu § 112 HGO aus der GemHVO – Gemeindegewirtschaft – sagt eindeutig: Die Gemeindevertretung ist **unverzüglich nach Aufstellung der Jahresabschlüsse** über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten. Dies kann ggfs. mit dem Bericht nach § 28 GemHVO verbunden werden. **Eine Unterrichtung durch Vorlage der Unterlagen im**

**Entlastungsverfahren (§113 HGO) wäre unzureichend im Hinblick auf die Steuerungsfunktion der Gemeindevertretung.**

Weitere Begründung erfolgt mündlich!

Heym